



# UniReport

Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

## Ordnung des Wilhelm Merton-Zentrums für Europäische Integration und Internationale Wirtschaftsordnung

### § 1 Rechtsstellung

Das Wilhelm Merton-Zentrum für Europäische Integration und Internationale Wirtschaftsordnung ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Johann Wolfgang Goethe-Universität im Sinne des § 54 Abs. 3 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 05. November 2007.

### § 2 Ziele und Aufgaben

(1) Das Zentrum dient der Förderung, Ausweitung und Unterstützung von Forschung und Lehre zu Fragen insbesondere der Europäischen Integration und der Internationalen Wirtschaftsordnung unter umfassender Berücksichtigung ihrer rechtlichen, ökonomischen, geistes- und sozialwissenschaftlichen Rahmenbedingungen. Es vertieft vor allem die einschlägige inneruniversitäre Zusammenarbeit und unterstützt Wissenschaftler/innen der Universität bei der Entwicklung und Durchführung entsprechender wissenschaftlicher Projekte.

(2) Ziele und Aufgaben des Zentrums sind insbesondere

- die Intensivierung des interdisziplinären Austausches,
- die Kooperation mit anderen universitären und außeruniversitären Forschungseinrichtungen, europäischen Institutionen und Internationalen Organisationen, der Rechtspflege und der öffentlichen Verwaltung sowie Institutionen der Zivilgesellschaft,
- die Veranstaltung von wissenschaftlichen Tagungen, Vorträgen und Symposien,

- die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,

- die Förderung der Veröffentlichung herausragender wissenschaftlicher Arbeiten sowie

- die Verbesserung der Forschungsbedingungen durch Einwerbung von Drittmitteln,

- der Aufbau und die Pflege einer Fachbibliothek.

### § 3 Mitglieder

(1) Institutionelle Mitglieder des Zentrums sind die Fachbereiche 01 und 02. Weitere Fachbereiche können auf Antrag durch Beschluss des Direktoriums aufgenommen werden.

(2) Die persönlichen Mitglieder des Zentrums sind ordentliche oder assoziierte Mitglieder.

(3) Ordentliche Mitglieder sind zunächst die beiden Inhaber der Professuren für Öffentliches Recht, Europarecht und Völkerrecht am Fachbereich 01 und der Inhaber der Professur für Wirtschaftliche Entwicklung und Integration am Fachbereich 02. Weitere ordentliche Mitglieder können Professor/inn/en der Fachbereiche nach Absatz 1 sein, die in Abstimmung mit ihren Heimatfachbereichen zur Mitarbeit am Zentrum bereit sind. Über die Mitgliedschaft und ihre Beendigung entscheidet das Direktorium durch Beschluss. Ordentliche Mitglieder sind zudem die den beteiligten Professuren zugeordneten Mitarbeiter/innen, soweit nicht der/die jeweilige beteiligte Professor/in im Einvernehmen mit dem Direktorium eine andere Entscheidung trifft.

(4) Mitglieder und Angehörige anderer Universitäten, außeruniversitärer Forschungseinrichtungen und anderer Institutionen können assoziierte Mitglieder des Zentrums werden. Assoziierte Mitglieder sind bei Entscheidungen in ihren Angelegenheiten zu hören. Sie sind insoweit antragsberechtigt. Über die Aufnahme

als assoziiertes Mitglied entscheidet das Direktorium durch Beschluss.

### § 4 Organe

Organe sind das Direktorium, der/die geschäftsführende/r Direktor/in und der Beirat.

### § 5 Zusammensetzung des Direktoriums

Das Direktorium bilden die Professor/inn/en der Johann Wolfgang Goethe-Universität, die ordentliche Mitglieder des Zentrums sind. Es setzt sich aus maximal fünf Mitgliedern zusammen. Erhöht sich die Zahl der als ordentliche Mitglieder des Zentrums beteiligten Professor/inn/en auf eine Zahl größer als fünf, so bestimmen diese Professor/inn/en die Zahl der Mitglieder des Direktoriums und benennen die Mitglieder des Direktoriums in gegenseitigem Einvernehmen. Dabei ist auf eine angemessene Vertretung der beteiligten Fachbereiche zu achten.

### § 6 Aufgaben des Direktoriums

Das Direktorium entscheidet über grundsätzliche Fragen. Es kann eine Entscheidung an sich ziehen, wenn es eine Frage für grundsätzlich hält.

### § 7 Beschlussfassung im Direktorium

Das Direktorium entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/r geschäftsführenden Direktors/in.

### § 8 Geschäftsführung

(1) Das Direktorium wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder mit der

Mehrheit seiner Mitglieder einen geschäftsführenden Direktor für die Amtszeit von zwei Jahren. Bei dieser Wahl ist ein Abstand von mindestens zwei Stimmen erforderlich. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der geschäftsführende Direktor führt die laufenden Geschäfte. Er vertritt das Zentrum nach außen, bereitet die Beschlüsse des Direktoriums vor und sorgt für ihre Ausführung. Die Sitzungen des Direktoriums werden von ihm einberufen und geleitet. § 44 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes bleibt unberührt.

(3) In allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung hat der geschäftsführende Direktor einen Beschluss des Direktoriums herbeizuführen. In unaufschiebbaren Fällen, wenn das zuständige Organ trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht sofort tätig werden kann, hat er selbst das Erforderliche zu veranlassen. Er berichtet dem Direktorium hierüber spätestens in der nächsten ordentlichen Sitzung.

(4) Der geschäftsführende Direktor berichtet dem Direktorium regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über alle bedeutenden Angelegenheiten des Zentrums.

(5) Zu seiner Entlastung und zu seiner Vertretung kann auf seinen Antrag im Verfahren nach Absatz 1 ein stellvertretender geschäftsführender Direktor für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt werden.

## § 9 Beirat

(1) Der Beirat berät das Direktorium, unterstützt die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und fördert die internationale Zusammenarbeit. Er nimmt Stellung zu konzeptionellen Fragen und Arbeitsaufgaben des Zentrums und gibt Empfehlungen dazu ab.

(2) Der Beirat setzt sich aus maximal sechs Personen zusammen. Über seine Einrichtung und Zusammensetzung entscheidet das Direktorium durch Beschluss. Bei der Zusammensetzung des Beirats ist darauf zu achten, dass überwiegend externe Wissenschaftler/innen darin vertreten sind. Die Amtszeit beträgt höchstens fünf Jahre. <sup>5</sup>Die Wiederberufung ist zulässig.

## § 10 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt, nach ihrer Verabschiedung durch das Präsidium, am Tag nach der Veröffentlichung im UniReport aktuell der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Kraft.

## Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main